

absehbarer Zeit erhält.

Da B vorerst nicht in die Umgebung von H fährt, bleibt das Bild bei ihm. Bevor sich B auf den Weg zu H macht, stirbt G. Das Vermögen des G erbt sein Neffe Ehrgeizig (E). E beginnt sofort mit der Inventur des Vermögens des G. In dieser Zeit trifft B bei H ein und übergibt ihm das Geschenk des G. H ist hocheifrig und traurig zugleich, dass G nun tot ist. Er nimmt das Gemälde des G aber auf jeden Fall gern an.

Als E erfährt, dass H, den E nicht besonders mag, nach dem Tod des G noch ein Geschenk aus dem Erbe des E erhielt, ist er wütend. Er meint, dass das nicht richtig sein kann und bezeichnet die Schenkung als rechtswidrig. Er fühlt sich deshalb an die Schenkung nicht gebunden und verlangt das Bild zurück.

**Ist E an die Schenkung rechtlich gebunden?**

### Fall 11: Zugang eines Angebots bei einem Minderjährigen

Der 15-jährige Fleißig (F) ist leidenschaftlicher Modelleisenbahner. Er erhält regelmäßig Angebote aus dem Modellbaufachgeschäft des Bastel (B) über neue Produkte oder gebrauchte Exemplare. Am 05.11. erfährt er von B, dass er eine gebrauchte aber sehr gut erhaltene, komplette Nachbildung des Orient-Express erwerben könnte. Telefonisch bittet F den B um ein konkretes Angebot. Am Tag darauf erhält F per E-Mail ein Angebot mit einigen Bildern des Zuges. Als Preis sind 100 EUR angegeben. B bittet um Antwort bis spätestens 10.11.

F bittet seine Eltern um finanzielle Unterstützung für die Anschaffung, die er auch angesichts seines unmittelbar bevorstehenden Geburtstages erhält. Er bekommt von den Eltern 100 EUR mit den Worten, dass F hoffentlich viel Freude haben wird mit dem neuen Zug. In der Zwischenzeit findet B jedoch einen anderen Käufer, der als Sammler von Raritäten bereit ist, einen höheren Preis zu zahlen. B schreibt den F erneut an und behauptet, dass er an das Angebot gar nicht gebunden sei, weil es den Eltern des minderjährigen F gar nicht zugegangen sei.

F geht zu B und erklärt, dass er sowohl das Geld wie auch die Zustimmung seiner Eltern habe.

**Kann F von B Übergabe und Übereignung des Zuges verlangen?**

e. Konsens vs. Dissens

### Fall 12: Preisangabe in Dollar

Der australische Minenbetreiber Carbon (C) will bei dem in Deutschland ansässigen, allerdings in US-amerikanischem Eigentum befindlichen Maschinenbauer Engine (E) eine Spezialmaschine zum Kohleabbau kaufen. Als alle Eigenschaften der Maschine geklärt sind und auch der mit 920.000 Dollar ab Werk angegebene Preis feststeht, bittet C den E um möglichst baldigen Beginn mit Arbeiten an der Fertigstellung um den Liefertermin nach Möglichkeit zu unterschreiten. C bestätigt Eckpunkte des Vertrages lediglich per Fax und E-Mail und soll in wenigen Tagen nach Deutschland in das Werk von E zur Vertragsunterzeichnung kommen, wobei die Parteien davon ausgehen, dass der Vertrag bereits als verbindlich anzusehen ist.

Als C bei E ankommt, ist er über die Preisangabe mit "920.000 US-Dollar" erstaunt und behauptet, dass er stets von seiner Landeswährung, den australischen Dollar ausgegangen sei. Deshalb soll der Vertrag auch einen Preis in australischen Dollar enthalten. E ist damit nicht einverstanden und hat nichts dagegen, wenn C ohne Vertragsunterzeichnung abreist.

**Wie ist die Rechtslage?**

### Fall 13: Hartnäckiger Mieter

Hartnäckig (H) möchte eine Wohnung mieten. Ihm gefällt die Wohnung im Haus des Nachgiebig (N), die er nach Vergleich verschiedener Angebote beziehen will. Er würde gern allerdings auch die Tiefgarage unter dem Haus nutzen. Ein Stellplatz gehört zur Wohnung, N verlangt für diesen jedoch eine zusätzliche Miete in Höhe von 50,- EUR monatlich. H besteht darauf, dass der Stellplatz mit der monatlichen Kaltmiete für die Wohnung in Höhe von 650,- EUR abgegolten ist, was er dem N auch per E-Mail ausdrücklich mitteilt.

N verspricht dem H telefonisch, dass "Für das Problem mit dem Stellplatz bestimmt eine Lösung möglich ist". H solle unbesorgt einziehen. Die Parteien unterzeichnen noch keinen Vertrag, weil N noch eine Formel für den Stellplatz überlegt, H bezieht die Wohnung. Nach einiger Zeit, als N die Zahlung der Miete verlangt, stellt H fest, dass die Wohnung gar nicht so toll ist, wie er dachte. Er möchte deshalb - bevor er mit allen Sachen umzieht - auf die Wohnung verzichten.

N ist damit nicht einverstanden und verlangt von H Miete mindestens für den Zeitraum der Kündigungsfrist, in diesem Fall für den angefangenen Monat sowie für weitere 3 Monate, wie gesetzlich für unbefristete Mietverhältnisse vorgesehen.

**Kann N von H Zahlung der Miete für die noch verbleibenden Monate verlangen?**

## f. Sonderfälle beim Abschluss eines Vertrages

### Fall 14: Schweigsamer Sammler

Reiselustig (R) kauft nahezu alle Neuerscheinungen von CD-s mit Musik von J. S. Bach. Er ist auch Stammkunde im Plattenladen des Geschäftig (G). R ist in letzter Zeit viel unterwegs. Er hat Angst, Raritäten bei ihrem Erscheinen zu verpassen. Er bittet deshalb G, für ihn die limitierten Auflagen und ähnliche Sonderausgaben auszusortieren und jeweils ein Angebot per E-Mail zuzusenden. Sollte R innerhalb einer Woche nicht antworten, soll G die jeweilige Ausgabe für R besorgen, auch wenn sie mehrere CD-s umfasst.

Eines Tages erfährt G, dass eine Gesamtausgabe der Werke von Bach in einer Sammlerbox mit 50 CD-s für 200 EUR in einer speziellen, limitierten Sonderedition erscheint. Er sendet dem R per E-Mail ein Angebot über die Ausgabe mit der Information über ihre Verfügbarkeit zu. Da sich R daraufhin 14 Tage lang nicht meldet, bestellt G die Box und stellt sie für R bereit.

G ruft R an und fragt, wann er die Bach-Sammlung abholt und bezahlt. Daraufhin will R nichts von dem Kauf wissen. Er meint gegenüber G, dass er nichts bestellt habe.

**Muss R die Sammlung bezahlen?**